



# **Politik für Partnerbeziehungen in Sachen Compliance**

30. Juli 2019

## Inhaltsverzeichnis

0.	VERSIONSKONTROLLE .....	3
1.	ZIEL UND ANWENDUNGSBEREICH .....	4
2.	VORBETRACHTUNGEN .....	4
3.	HANDLUNGSPRINZIPIEN.....	4
4.	UMSETZUNG .....	6

## 0. VERSIONSKONTROLLE

Version	Datum	Anpassungen
1	27. Juni 2018	Erste Version. Genehmigt vom Verwaltungsrat
2	30. Juli 2019	Absatz 3.2 a) i) Kontrollbeteiligung.

## 1. ZIEL UND ANWENDUNGSBEREICH

Ziel dieser Politik, die in den Unternehmen, die Teil der Grupo FCC (im Folgenden die Gruppe oder FCC) sind oder an denen sie beteiligt sind, anwendbar und verbindlich ist, ist es, einheitliche Grundsätze und Kriterien für die Kommunikation, Akzeptanz und Umsetzung der im Modell zur strafrechtlichen Prävention festgelegten Compliance-Verfahren in allen Beziehungen zu Geschäftspartnern (Unternehmen, Zweckgesellschaften, gemischte Gesellschaft, Gelegenheitsgesellschaften und Konsortien) festzulegen.

## 2. VORBETRACHTUNGEN

Bei der Anwendung der im folgenden Abschnitt beschriebenen Grundsätze und Kriterien wird der Anteil des Eigentums und/oder der Kontrolle von FCC an den Unternehmen berücksichtigt, der wie folgt sein kann:

- Mehrheitsbeteiligung (über 50 %),
- Gleichbeteiligung (50 %),
- Minderheitsbeteiligung (unter 50 %).

## 3. HANDLUNGSPRINZIPIEN

Um die Zuverlässigkeit und Transparenz bei der Einhaltung der Beziehungen und Aktivitäten mit Geschäftspartnern zu gewährleisten, ist es unerlässlich und zwingend erforderlich, die folgenden Handlungsgrundsätze zu beachten, die formell unterstützt, dokumentiert und archiviert werden müssen.

1. **Due-Diligence-Prüfung des potenziellen Partners in Sachen Compliance** Vor dem Aufbau einer formalen Beziehung zu einem potenziellen Partner und unbeschadet der Analyse finanzieller und operativer Risiken, die zur Bewertung der Zuverlässigkeit dieses Partners durchgeführt wird (entweder durch den Risikobereich oder durch den entsprechenden technischen Bereich), ist die Bewertung derselben hinsichtlich Compliance eine wesentliche Anforderung. Die Due-Diligence-Prüfung ist in Umfang und Einzelheiten angemessen an das Unternehmen (Wesentlichkeit) und ihre Art, insbesondere an ihre Finanzierungsstruktur, anzupassen (Anpassung an die Compliance-Anforderungen potenzieller Finanzierungsgesellschaften). Diese Bewertung kann mit internen oder sogar externen Mitteln durchgeführt werden und muss unter anderem die ethische Entwicklung des Partners, der Gruppe und der Führungskräfte, den Grad der Einhaltung der Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung oder zur Bekämpfung der Geldwäsche, die Medienresonanz von Aktivitäten, die gegen das Gesetz oder die ethischen Grundsätze verstoßen, etc. in Betracht ziehen.
2. **Anforderung zur Umsetzung von Compliance-Vorschriften** bei der Betriebsführung. Wenn das Unternehmen, die Gelegenheitsgesellschaft, das Konsortium, die gemischte Gesellschaft und/oder die Vereinbarung zwischen den beiden Parteien gegründet wird, ist es

für FCC obligatorisch, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass beide Parteien sich an die ethischen und verhaltensbezogenen Grundsätze halten, die im Verhaltenskodex der Gruppe FCC und im Modell zur strafrechtlichen Prävention verankert sind. Zu diesem Zweck und je nach dem Prozentsatz der Beteiligung der Gruppe wird das Handlungsverfahren wie folgt aussehen:

a. **Zweckgesellschaft, Gelegenheitsgesellschaft, Konsortien.**

- i. **Kontrollbeteiligung.** Wann immer möglich, wird der Partner durch Formalisierung und schriftliche Genehmigung aufgefordert, die Handlungsgrundsätze des Verhaltenskodex, des Ethikkanals und des Modells zur strafrechtlichen Prävention der Grupo FCC einzuhalten.
- ii. **Gleich- oder Minderheitsbeteiligung.** In diesen Fällen wird dem Partner vorgeschlagen, sich an den Verhaltenskodex und das Modell zur strafrechtlichen Prävention von FCC zu halten. Für den Fall, dass der Partner diese Option ablehnt, muss jede Partei die Einhaltung ihrer internen Compliance-Vorschriften formal akzeptieren, indem sie eine „Entschädigungsvereinbarung“ unterzeichnet, um sicherzustellen, dass in der Beziehung solide Compliance-Verfahren etabliert werden.

b. **Handelsgesellschaften.**

- i. **Von FCC kontrollierte Gesellschaften (für Rechnungslegungszwecke von FCC konsolidiert).** Umsetzung des Verhaltenskodex und des Handbuchs zur strafrechtlichen Prävention von FCC.
- ii. **Nicht kontrollierte Gesellschaften.** Die Verwaltungsratsmitglieder von FCC werden dem Verwaltungsorgan die Annahme eines Verhaltenskodex vorschlagen, in dem ähnliche Grundsätze wie im Verhaltenskodex und dem Handbuch zur strafrechtlichen Prävention von FCC enthalten sind. Der Vorschlag dieses Kontroll- und Compliance-Verfahrens bedeutet nicht, dass er vom Verwaltungsrat der Gesellschaft akzeptiert werden muss, aber diese Tatsache muss als Beweis für das Interesse der Gruppe FCC an der Einhaltung ethischer Verhaltensgrundsätze bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit in das Protokoll aufgenommen werden.

c. **Gemischte Gesellschaften.**

- i. **Vorschlag des Compliance-Verfahrens.** Im Falle gemischter Gesellschaften, angesichts der Besonderheit der Verbindung mit einer öffentlichen Einrichtung und unabhängig vom Prozentsatz der Beteiligung an derselben, wird das Handlungsverfahren zur Umsetzung einer ethischen Compliance-Kultur darin bestehen, dem Verwaltungsrat der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Gründung das in der Grupo FCC bestehende Compliance-Verfahren vorzuschlagen, das aus dem Verhaltenskodex und dem Handbuch zur strafrechtlichen Prävention besteht. Der Vorschlag dieses Kontroll- und Compliance-Verfahrens bedeutet nicht, dass er vom Verwaltungsrat der Gesellschaft akzeptiert werden muss, aber diese Tatsache muss als Beweis für das Interesse der Gruppe FCC an der Einhaltung ethischer

Verhaltensgrundsätze bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit in das Protokoll aufgenommen werden.

- ii. **Ethisches Verhalten der FCC-Verwaltungsratsmitglieder in gemischten Gesellschaften.** Angesichts der besonderen Eigenschaften der Beziehungen gemischter Gesellschaften und unabhängig davon, ob der Verwaltungsrat der Gesellschaft das Compliance-Verfahren von FCC (Verhaltenskodex und Handbuch zur strafrechtlichen Prävention) genehmigt, muss das Verhalten der FCC-Verwaltungsmitglieder der gemischten Gesellschaft komplett im Einklang mit den Verhaltensprinzipien stehen, die im Verhaltenskodex der Gruppe aufgefasst sind, um die Integrität und das Image der Gruppe durch unethisches Handeln oder unethische Entscheidungen nicht zu gefährden.

## 4. UMSETZUNG

Die Grupo FCC verfügt über unterschiedliche Verfahren, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Partnerbeziehungen in Sachen Compliance zu gewährleisten und Verstöße zu verhindern, aufzudecken und zu bewältigen, zu denen folgende gehören:

- **Compliance-Komitee**, das die ordnungsgemäße Funktionsweise des Modells zur strafrechtlichen Prävention gewährleistet, indem es die geltenden Vorschriften, Risiken und Wirksamkeit der Kontrollen überwacht und die Kultur der Einhaltung fördert.
- **Verhaltenskodex**, das für alle Mitarbeiter der Gruppe zur Verfügung steht und in dem alle Grundsätze und verbindliche Verhaltensweisen für die Mitarbeiter der Grupo FCC aufgefasst sind.
- **Ethikkanal** auf Geschäftsebene. Verwaltet vom Corporate Compliance Officer und das Compliance-Komitee, können hier alle Mitarbeiter mögliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder den Compliance-Verfahren melden.
- **Politiken und Verfahren.** Es werden alle Aktivitäten festgehalten, die sicherstellen sollen, dass Transaktionen mit Partnern durch die umgesetzten Compliance-Verfahren abgesichert werden.
- **Anerkennungsbestätigung** Die Gruppe wird von allen ihren Mitarbeitern regelmäßig verlangen, dass sie offiziell erklären, dass sie die im Verhaltenskodex von FCC und in der Antikorruptionspolitik festgelegten Grundsätze kennen und einhalten, und wird die notwendigen Schulungen zum Verständnis und zur Einhaltung dieser anbieten.